

# Mutterschutz\*

\*entsprechend der gesetzlichen Vorgaben

Die Lehrerin informiert umgehend den Schulleiter über eine bestehende Schwangerschaft.

Der Schulleiter führt in Zusammenarbeit mit der schwangeren Kollegin eine **Gefährdungsbeurteilung\*** durch und **informiert die Bezirksregierung**. (\*Fragebogen / Formblatt der BAD GmbH = berufsbegleitender arbeitsmedizinischer Dienst)

**Die schwangere Kollegin wird bis auf weiteres vom Unterricht freigestellt!**

Die Bezirksregierung beauftragt die BAD GmbH den **Immunstatus** der schwangeren Kollegin zu bestimmen.

Der medizinische Untersuchungstermin wird **durch** die BAD GmbH festgelegt.

Auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung und der medizinischen Untersuchung bzgl. des Immunstatus spricht die BAD GmbH eine **Beschäftigungsempfehlung** aus.

Die schwangere Kollegin erhält ein **Beschäftigungsverbot** bei nicht vorhandener Immunität. Es gilt während der gesamten Schwangerschaft für den Fall, dass folgende Krankheiten auftreten: Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hepatitis A, Hepatitis B, Keuchhusten, Grippe (Influenza) und ab der 21. Schwangerschaftswoche bei Röteln. Bei Ausbruch muss die Schulleitung sofort eine Beratung oder Untersuchung beim BAD veranlassen.